

In Art. 14 RNöG sind die Nutzungen des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch und in Art. 1 die Sondernutzungen aufgeführt, die der Bewilligungspflicht unterliegen.

Ist Ihrer Ansicht nach

- ☐ geregelt, was zu regeln ist
- ☐ zu viel geregelt
- ☐ zu wenig geregelt
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen

Ab Artikel 15 RNöG sind Regeln und Kriterien für die bewilligungspflichtigen Nutzungen aufgeführt.

Ist darin Ihrer Ansicht nach

- ☐ geregelt, was zu regeln ist
- ☐ zu viel geregelt
- ☐ zu wenig geregelt
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen

Anwendung der bewilligungspflichtigen Nutzungen und Regeln in der Praxis

Nennen Sie bitte konkrete Beispiele aus der Praxis der Bewilligungsbehörde

für eine Ihrer Ansicht nach zu liberalen Anwendung dieser Vorgaben

für eine Ihrer Ansicht nach zu restriktiven Anwendung dieser Vorgaben

Bemerkungen/Wünsche

In Art. 7 RNöG in Verbindung mit dem Anhang sind die Nutzungsgebühren festgelegt, Art. 8 regelt die Reduktion und die Ausnahmen von der Kostenpflicht.

Erachten Sie diese Nutzungsgebühren als

- ☐ adäquat
- ☐ generell zu hoch
- ☐ generell zu niedrig
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Erachten Sie die Ausnahmen von der Kostenpflicht als

- ☐ adäquat
- ☐ zu viele
- ☐ zu wenige
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

In Art. 4 VNöG sind die Geschäftsauslagen geregelt.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 7 bis 9 sind die besonderen Vorschriften für Boulevardgastronomie enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein

- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 10 bis 22 sind die besonderen Vorschriften für Veranstaltungen enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 23 und 24 sind die besonderen Vorschriften für Beleuchtungen enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 25 bis 27 sind die besonderen Vorschriften für Strassendarbietungen enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 28 bis 36 sind die besonderen Vorschriften für Märkte und Messen enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 37 sind die besonderen Vorschriften für die Fasnacht enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen

Falls Ihnen die Praxis der Bewilligungsbehörden bekannt ist, sind Sie der Ansicht, sie soll

- ☐ beibehalten werden
- ☐ liberaler sein
- ☐ restriktiver sein
- ☐ keine Angaben

In Art. 37a und 37b sind die besonderen Vorschriften für Feuerwerke enthalten.

Erachten Sie diese Vorgaben als

- ☐ adäquat
- ☐ zu liberal
- ☐ zu restriktiv
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen
